

Berichtsheft

Fachkraft für Abwasser- technik



VORSCHAU

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Regelsetzung, Bildung und Information sowohl der Fachleute als auch der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14 000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

Impressum

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef, Deutschland
Tel.: +49 2242 872-333
Fax: +49 2242 872-100
E-Mail: info@dwa.de
Internet: www.dwa.de

Satz:
DWA

Druck:
Bonner Universitäts-Buchdruckerei

Bilderquelle:
Fotolia, Istock, DWA-Fotowettbewerb: N. Feldevert,
Reiner Diart

© DWA, 2. Auflage 2020, Hennef

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Diese Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Digitalisierung oder irgendein anderes Verfahren – nicht reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Die Ausbildungsberichte dürfen für den privaten Gebrauch im Rahmen der Ausbildung kopiert werden. Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

Berichtsheft als Ausbildungsnachweis

für den Ausbildungsberuf
Fachkraft für Abwassertechnik

Auszubildende(r):.....

Ausbildungsbetrieb:.....

.....

.....

Hinweis und Anleitung

Der Ausbildungsnachweis soll einen Vergleich von Ausbildungsplan und Wirklichkeit ermöglichen und damit frühzeitig Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung erlauben. Der Nachweis bietet somit eine Grundlage für die Selbstkontrolle des Auszubildenden, für die Überprüfung der Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildung, für die Tätigkeit des Ausbildungsberaters der zuständigen Stelle sowie für die persönliche Förderung des Auszubildenden.

Die Ausbildungsnachweise sind täglich wahrheitsgemäß und vollständig zu führen. Sie sind vom Auszubildenden und dem Auszubildenden wöchentlich zu unterschreiben.

Die Ausbildungsnachweise sind stichwortartig über die durchgeführten Ausbildungstätigkeiten einschließlich der betrieblichen, überbetrieblichen und schulischen Unterweisung anzufertigen. Die zusätzlichen Blätter sind für ausführliche Berichte vorgesehen. Das Berichtsheft darf während der Arbeitszeit im Betrieb geführt werden.

Die ausgefüllten Ausbildungsnachweise sind zur Zwischen- und Abschlussprüfung vorzulegen. Wer die Ausbildungsnachweise nicht oder unvollständig geführt hat, kann von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Ausbildungsinhalte laut Rahmenplan

Abschnitt 1: Gemeinsame Kernqualifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1

- Punkt 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 10 Nr. 1)
- Punkt 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 10 Nr. 2)
- Punkt 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 10 Nr. 3)
- Punkt 4 Umweltschutz (§ 10 Nr. 4)
- Punkt 5 Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation (§ 10 Nr. 5)
- Punkt 6 Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 10 Nr. 6)
- Punkt 7 Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene (§ 10 Nr. 7)
- Punkt 8 Grundlagen der Maschinen und Verfahrenstechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 10 Nr. 8)
- Punkt 9 Umgang mit elektrischen Gefahren (§ 10 Nr. 9)
- Punkt 10 Anwenden naturwissenschaftlicher Grundlagen (§ 10 Nr. 10)
- Punkt 11 Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoffbearbeitung (§ 10 Nr. 11)
- Punkt 12 Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen (§ 10 Nr. 12)

Abschnitt 2: Berufsspezifische Fachqualifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2

- Punkt 13 Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 10 Nr. 13)
- Punkt 14 Betrieb und Unterhalt von Entwässerungssystemen (§ 10 Nr. 14)
- Punkt 15 Indirekteinleiterüberwachung (§ 10 Nr. 15)
- Punkt 16 Betrieb und Unterhalt von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 10 Nr. 16)
- Punkt 17 Klärschlammbehandlung und Verwertung von Abfällen aus Abwasseranlagen (§ 10 Nr. 17)
- Punkt 18 Probenahme und Untersuchung von Abwasser und Schlamm (§ 10 Nr. 18)
- Punkt 19 Dokumentation, Qualitäts- und Umweltmanagement (§ 10 Nr. 19)
- Punkt 20 Elektrische Anlagen in der Abwassertechnik (§ 10 Nr. 20)
- Punkt 21 Rechtsvorschriften und technische Regelwerke (§ 10 Nr. 21)
- Punkt 22 Vertiefungsphase Kanalbetrieb oder Kläranlagenbetrieb (§ 10 Nr. 22)

Quelle:

Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 43)
Anlage 2: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik

VORSCHAU

VORSCHAU

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef

Telefon: +49 2242 872-333 · Fax: +49 2242 872-100

info@dwa.de · www.dwa.de